

Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Scharfberger Hof No.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Lande.

No. 103.

Berlin, den 25. December 1875.

20. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 16. December 1875.

Diejenigen Polizei-Verwaltungen und Amtsvorstände des Kreises, welche meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 1. März d. J. — Kreisbl. Nr. 18. — ungeachtet noch mit Einreichung der Nachweisung über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in Fabriken im Rückstande sind werden hiermit an baldige Einsendung dieser Nachweisung erinnert.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Sandjery.

Polizei-Verordnung,

betreffend das unbefugte Betreten des Schießplatzes der Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf etc.

Da die Schießübungen auf dem Schießplatze der Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf bereits am 15. d. M. beginnen, so verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zum Schutze gegen die hieraus erwachsenden Gefahren, was folgt:

§ 1. An den öffentlich bekannt gemachten Schießtagen ist das unbefugte Betreten des Schießplatzes der königl. Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf, Kreis Teltow, und der ihm umgebenen Sicherheitsgürtel innerhalb der Umwallungen, Grenzgräben, gelichteten Grenzstreifen, Mauern oder Warnungstafeln untersagt.

§ 2. An den Schießtagen ist das Gehen, Reiten, Fahren oder Viehtreiben über den Schießplatz und die Sicherheitsgürtel nur auf den Wegen 1) von Jossen über Summersdorf und Scharffenbrück nach Ludenwalde, 2) von Gut Alexanderhof nach Gottlew, 3) von Sperenberg nach Scharffenbrück, 4) von Sperenberg nach Gottlew, und nur dann gestattet, wenn die Barrieren geöffnet sind und die etwa ausgestellten Militairposten die Wege für passierbar erklären.

§ 3. Das unbefugte Betreten der Umwallungen und Grenzgräben der Sicherheitsgürtel, sowie der Schießstände, Kugelfänge, Sicherheitswälle und der sonstigen zum Schießplatze gehörigen Anlagen ist untersagt.

§ 4. Die unbefugte Vornahme von Veränderungen an Barrieren oder sonstigen Warnungszeichen ist verboten.

§ 5. Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark.

Potsdam, den 2. November 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

die Schießübungen auf dem Schießplatze der Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf betreffend.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Polizei-Verordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß für den Monat December die schussfreien Tage auf den 27., 28., 29. festgestellt sind. Alle übrigen Tage mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage sind Schießtage, wobei jedoch bemerkt wird, daß die königl. Militair-Behörde am Freitag jeder Woche an den Oberförster zu Summersdorf darüber eine Mittheilung zugehen läßt, ob an den Schießtagen der folgenden Woche auch wirklich Schießübungen stattfinden.

Wegen der widerrechtlichen Zueignung von verschossener Artillerie-Munition und vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung der Telegraphenleitungen wird auf die Bestimmungen in den §§ 291, 317 und 318 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 hierdurch noch besonders hingewiesen.

Potsdam, den 2. November 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die schussfreien Tage auf dem Artillerie-Schießplatz bei Summersdorf für das Jahr 1876.

Unter Bezugnahme auf unsere Polizei-Verordnung vom 2. d. M. — Amtsblatt Seite 366 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß die schussfreien Tage auf dem Schießplatze der königl. Artillerie-Prüfungs-Commission bei Summersdorf für das Jahr 1876 wie folgt festgesetzt sind.

im Monat Januar.

der 3., 4., 5., 6., 7., 10., 11., 12., 13., 14., 17., 18., 19., 20., 21., 24., 25., 26., 27., 28. und 31.

im Monat Februar:

der 1., 2., 3., 7., 8., 9., 14., 15., 16., 21., 22., 23., 28. und 29.

im Monat März.

der 1., 6., 8., 13., 14., 20., 22., 27 und 29.

im Monat April:

der 3., 5., 7., 10., 12., 14., 17., 19., 21., 24., 26. und 28.

im Monat Mai.

der 1., 3., 4., 8., 10., 12., 15., 17., 19., 22., 24., 26., 29. und 31.

im Monat Juni

der 7., 14., 19., 20. und 29.

im Monat Juli

der 5., 12., 19. und 26.

im Monat August:

der 2., 9., 16., 23. und 30.

im Monat September:

der 6., 11., 12., 21. und 27.

im Monat October:

der 2., 4., 9., 11., 16., 18., 23., 24. und 30.

im Monat November:

der 1., 6., 8., 15., 16., 20., 22., 27 und 28.

im Monat December:

der 4., 5., 6., 11., 12., 13., 18., 19., 20., 27., 28. und 29.

Potsdam, den 9. November 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verfolg der vorstehenden Bekanntmachungen der königlichen Regierung zu Potsdam, welche die beteiligten Ortsvorstände noch besonders zur Kenntniss der Ortsangehörigen zu bringen haben, werden hiermit nachstehend die Vorschriften über die Bezeichnung der zu verfeuernden Langgeschosse und die Behandlung sämtlicher auf dem Schießplatze bei Summersdorf aufgefundenen Hohlgeschosse mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das Finderlohn für das einzelne Geschoss je nach der Art desselben von 3 Pfennigen bis 11 Mark 55 Pfennigen festgestellt ist.

Ferner werden nachstehend die in der obigen Bekanntmachung angezogenen §§ 291, 317 und 318 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 wegen widerrechtlicher Zueignung der von der Artillerie verschossener Munition und wegen Verletzung der Telegraphenleitungen noch besonders zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Sandjery.

Vorschrift.

Zur Bezeichnung der von der Artillerie-Prüfungs-Commission zu verfeuernden Langgeschosse und für die Behandlung sämtlicher, auf dem Artillerie-Schießplatze bei Summersdorf aufgefundenen Hohlgeschosse aus gezogenen Geschützen.

1. Es erhalten Seitens der Artillerie-Prüfungs-Commission:

- alle zum Crepiren scharf geladenen Geschosse keine Bezeichnung;
- alle scharfgeladenen Guseisen-Geschosse ohne complete Zündvorrichtung auf dem Boden ein eingemeißeltes Viereck,
- alle blindgeladenen Geschosse einen eingemeißelten Pfeilstrich, wenn sie:

von Guseisen auf der Bogenspitze, von Hartguß auf dem Boden;

a) alle Geschosse, welche für spezielle Versuchszwecke noch besonders kenntlich gemacht werden müssen, außerdem auf dem Boden ein für jeden Fall besonders zu bestimmendes Zeichen.

2 Mit sämtlichen auf dem obengenannten Schießplatze aufgefundenen Hohlgeschossen aus gezogenen Geschützen ist in folgender Weise zu verfahren,

a) alle gußeisernen Geschosse, welche weder auf der Bogenspitze noch auf dem Boden ein Zeichen irgendwelcher Art deutlich erkennen lassen, sind als gefährlich zu betrachten.

Die Geschosse bleiben unberührt am Fundort liegen und werden dort nach der „Anweisung zum Unschädlichmachen blind gegangener geladener Granaten und Schrapnels der gezogenen Geschütze“ mit Dynamit sofort nach dem Auffinden gesprengt, und zwar von Seiten des Truppentheils resp. der Behörde, welche dieselben auffindet etc.,

b) Alle übrigen Geschosse, also alle Hartgußgranaten, und alle gußeisernen Hohlgeschosse, welche auf der Bogenspitze einen Pfeilstrich, oder auf dem Boden irgend eine Bezeichnung deutlich erkennen lassen,

sind als ungefährlich anzusehen. Dieselben sind aufzunehmen und in dem Zustande, in welchem sie aufgefunden worden sind an die nachverwähnte Commission gegen Zahlung des entsprechenden Finderlohes abzuliefern.

Berlin, im Mai 1875.

§ 291.

Wer die bei den Übungen der Artillerie verschossene Munition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

§ 317.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft. Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

Wider die Fremdwörter.

Unter diesem Titel ist unlängst eine kleine Schrift von Dr. Th. Mertens, Schuldirektor zu Hannover, erschienen (Hannover, Selwing'sche Hofbuchhandlung, 1871 50 S.), welche wir als eine sehr zeitgemäße und gar brennende Fragen behandelnde recht dringend der Beachtung und Verbreitung empfehlen möchten. Ihr Ertrag ist zudem für einen wohlthätigen Zweck bestimmt, dem man gleichzeitig durch den Anlauf dienen würde.

Das Schriftchen ist mit der Gründlichkeit des deutschen Schulmannes und Gelehrten, zugleich aber in einer auch für die weitesten Leserkreise so Weise geschrieben. Es wird gerade weiter häufig zu ihrer großen Ueberraschung die Aufmerksamkeit wie weit wir in unserer Sprachverderbnis